



Satzung

Präambel

Mit dem Ziel in Coswig freie, vom christlichen Menschenbild geprägte, Schulen zu etablieren, haben sich interessierte Eltern im Evangelischen Schulverein Coswig e.V. zusammengefunden.

Die Schulen sollen allen Kindern die Möglichkeit eröffnen, sich auf dem Fundament christlichen Glaubens und christlicher Werte zu lebensstüchtigen aufgeschlossenen, selbstbewussten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln.

Der Verein ist ein Angebot für alle, die an einer soliden Bildung und einer ganzheitlichen, am Kind und am christlichen Glauben orientierten Erziehung interessiert sind. Erziehung im christlichen Glauben meint ein Vorleben christlicher Werte und Normen, ein Angebot zum Mitmachen ohne Ausgrenzung Andersdenkender. Der Verein geht davon aus, dass das Evangelium und die sich daraus ergebenden Werte und Normen hierfür eine tragende Grundlage sind.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Coswig e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Coswig/Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - Wahrnehmung der Schulträgerschaft und Unterstützung christlicher Schulen
 - Trägerschaft für einen Hort
 - Betrieb und Unterstützung christlicher Schulen sowie eines Hortes
 - Durchführung und Unterstützung christlich geprägter Kinder- und JugendhilfeangeboteDiese Angebote und Einrichtungen stehen grundsätzlich jedem Kind offen, unabhängig von dessen ethnischer und sozialer Herkunft und seiner religiösen oder weltanschaulichen Prägung.
- (3) Der Evangelische Schulverein Coswig e.V. kann zur Umsetzung des Vereinszweckes eigene Gesellschaften gründen bzw. sich an solchen beteiligen oder mit ihnen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten und haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit
 - a) der ordentlichen Mitgliedschaft mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten
 - b) der Fördermitgliedschaft ohne Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres, gerichtet an den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die Beitragszahlung trotz Mahnung länger als ein Jahr unterlässt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins ohne Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung zu ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden im Voraus Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand im Sinne von §26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schatzmeister
 - d) zwei weiteren Vereinsmitgliedern
- (3) Angestellte und Honorarkräfte des Vereins oder dessen Gesellschaften können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden in den geraden Jahren und der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder nach Abs. 2d werden in den ungeraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Sollte die Durchführung einer Mitgliederversammlung wegen einer nationalen oder regionalen Notlage nicht oder nur mit Einschränkungen möglich sein, kann die Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder um höchstens ein Jahr verschoben werden. Der Vorstand informiert und begründet die Verschiebung in Textform. Die Möglichkeit zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §9 Ziffer 6 bleibt davon unberührt. Die Wahlperiode der infolge der Verschiebung gewählten Vorstandsmitglieder verkürzt sich entsprechend zum nächsten Wahltermin nach Ziffer 4.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt wird.
Scheidet der Vereinsvorsitzende aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Monaten zur Neuwahl einzuberufen.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht formlos. Vorstandssitzungen können

als Präsenzsitzungen oder als virtuelle Sitzung erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll gefertigt werden.
- (9) Entscheidungen, die Gesellschaften des Vereins betreffen, bedürfen vorher eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes
- (10) Zur Vertretung im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei eines davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
- (11) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und besetzen, die beratend tätig werden.

§ 8 Haftung des Vorstands

Für Schäden des Vereins, die Vorstandsmitglieder in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Vorstandsmitgliedern werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, das Vorstandsmitglied hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen (Termin der Absendung) in Textform als Präsenzveranstaltung einzuberufen.
Es genügt die Adressierung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse, ersatzweise Wohnadresse des Mitglieds. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Durchführung der Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 kann bei Vorliegen von wesentlichen Zugangseinschränkungen wie zum Beispiel im Falle von nationalen oder regionalen Notlagen auch in virtueller Form erfolgen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Präsenzveranstaltung nach Ziffer 1 nachrangig. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und begründet den Mitgliedern die Entscheidung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem, entsprechend dem Stand der Technik gesicherten und nur für Mitglieder zugänglichen Bereich, als Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Möglichkeit der Interaktion der teilnehmenden Mitglieder mit dem Vorstand

muss für die gesamte Zeit der Mitgliederversammlung gewährleistet sein. Die Mitglieder erhalten für den Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung rechtzeitig Zugangsdaten per Brief oder per E-Mail. Das Mitglied ist für die vertrauliche Verwahrung der Zugangsdaten verantwortlich. Die Zugangsdaten dürfen nur nach den Bedingungen von Ziffer 4 weitergegeben werden. Die Weitergabe ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen. Alle anderen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse zu Satzungsänderungen nach Ziffer 5 Buchstabe f, der Auflösung des Vereins nach Ziffer 5 Buchstabe g oder zu Gesellschaften des Vereins nach Ziffer 5 Buchstabe j fassen.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.
- (4) Das Stimmrecht wird von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ausgeübt und ist schriftlich auf Ehepartner, Lebenspartner oder volljährige Verwandte ersten Grades übertragbar. Im Zweifel ist die Verwandtschaft vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen. Dabei dürfen maximal zwei Stimmen durch eine Person vertreten werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vereinsvorsitzenden,
 - c) Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g) Beschlüsse zur Vereinsauflösung,
 - h) Beschluss der Beitragsordnung,
 - i) Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - j) Neugründung, Änderung, Veräußerung oder Auflösung von Gesellschaften, Beteiligungen oder Kooperationen des Vereins nach §2 Ziffer 3
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung ist folgendes zu beachten:
 - a) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Beschlüsse nach § 9 Ziffer 5 Buchstaben f und j bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

In der versandten Tagesordnung ist auf anstehende Änderungen zu § 9 Ziffer 5 f (Satzung) und j (Gesellschaften) ausdrücklich hinzuweisen.

- c) Beschlüsse nach § 9 Ziffer 5 Buchstabe g bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Wird die Zweidrittelmehrheit verfehlt, kann innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Beschlüsse nach § 9 Ziffer 5 Buchstabe g bedürfen dann einer einfachen Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

In der versandten Tagesordnung ist auf die Vereinsauflösung und die Voraussetzungen zur Beschlussfassung ausdrücklich hinzuweisen.

- (8) Wird die Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 virtuell durchgeführt, ist für alle Abstimmungen eine qualifizierte und dem Stand der Technik entsprechende Technologie einzusetzen, um das Abstimmungsergebnisse rechts- und satzungssicher zu erfassen sowie zu dokumentieren.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Soweit ein Beschluss gemäß § 9 Ziffer 5 Buchstabe d nicht rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres gefasst werden kann, ist der Vorstand befugt, die laufenden Geschäfte in einem Rahmen, der dem zuletzt wirksam beschlossenen Haushaltsplan entspricht, vorzunehmen. Dabei sind Ausgaben nur in dem Umfang möglich, wie sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind. Für über die laufenden Geschäfte hinausgehende Ausgaben und Investitionen bedarf es in einer Situation des § 9 Ziffer 8 Satz 1 des zusätzlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer soll ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe oder ein Wirtschaftsprüfer sein. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen staatlich geprüften Rechnungsprüfer bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Coswig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter zu Liquidatoren des Vereines berufen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere andere Liquidatoren bestellen.

§ 12 Schlussbestimmung - Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Coswig, 25.03.2021

gez. Steffen Schostok
Vorstandsvorsitzender